

9. Änderungssatzung vom 27.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 8. Änderung vom 25.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 27.06.2024 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 8. Änderung vom 25.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 Buchstabe d „Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausschlag“ erhält folgende Fassung:

Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

2. § 11 Abs. 5 „Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausschlag“ wird wie folgt geändert:

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW i.V.m. der EntschVO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

3. § 11 „Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausschlag“ wird nachfolgender Absatz 6 neu hinzugefügt:

Die Vorsitzenden aller Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten entsprechend der Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO ein Sitzungsgeld.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.06.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum